

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) am 18. Dezember 2012 folgende Feuerwehrsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen:

Präambel

Die Stadt Kelkheim (Taunus) legt großen Wert auf die Gleichberechtigung der Geschlechter. Die in dieser Satzung verwendete maskuline Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und schließt immer auch das jeweils feminine Geschlecht ein.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Absatz 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

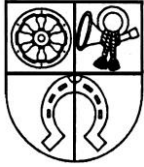
„Freiwillige Feuerwehr Kelkheim (Taunus)“

- (2) Die Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehren für die Stadt-/Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadt- bzw. Ortsteiles
- Münster
 - Mitte
 - Hornau
 - Fischbach
 - Ruppertshain
 - Eppenhain
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Absatz 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Kelkheim (Taunus) gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

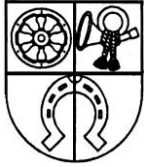
Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Kelkheim (Taunus) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Kelkheim (Taunus) und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforder-



Stadt Kelkheim (Taunus)

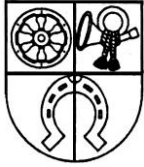
Satzungen

- rungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
 - (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
 - (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Der Stadtbrandinspektor kann die Entscheidung an die Wehrführung delegieren. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
 - (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Absatz 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Absatz 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unent-



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

schuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

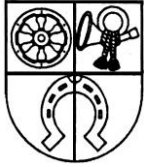
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine Ermahnung aussprechen,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen, oder
 - c) eine Suspendierung vom Übungs- und Einsatzdienst bis zu einer Dauer von 6 Monaten anordnen.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (2) Die Ermahnung wird unter sechs Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis oder der Suspendierung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

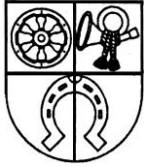
Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Absatz 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss (§ 6 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Absatz 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Kelkheim (Taunus) führt den Namen "Jugendfeuerwehr Kelkheim (Taunus)" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Kelkheim (Taunus) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Ferner können Kindergruppen für Kinder vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres gebildet werden, die den Namen Minilöscher Stadt Kelkheim (Taunus) tragen. Für die Aufnahme gilt § 5 Absatz 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt Kelkheim



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

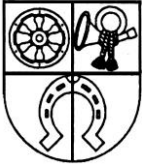
(Taunus) und der Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile sowie deren persönliche Voraussetzungen enthält.

- (3) Kindergruppen sind Bestandteil der Jugendabteilung und dienen der Nachwuchsgewinnung für die Jugendfeuerwehr.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kelkheim (Taunus) untersteht die Jugendabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 11

Stadtbrandinspektor, Erster und Zweiter Stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) (§ 14) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Absatz 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Kelkheim (Taunus) haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kelkheim (Taunus) ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der bzw. die stellvertretende(n) Stadtbrandinspektor(en), die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der



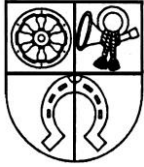
Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kelkheim (Taunus) ernannt.
- (7) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor im Einsatz nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Absatz 6 entsprechend. Verwaltungstätigkeiten und Tätigkeiten außerhalb des Einsatzdienstes kann der Stadtbrandinspektor nach eigenem Ermessen auf seine Stellvertreter delegieren.
 - (8) Mit Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.
 - (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).
 - (10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
 - (11) Für den Wehrführer und den Stellvertreter gelten Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 entsprechend.

§ 12 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, seinen Stellvertretern, den Wehrführern, deren Stellvertretern sowie dem Jugendfeuerwehrwart der Stadt Kelkheim (Taunus) besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kelkheim (Taunus) zu koordinieren. Stimmrecht im Wehrführerausschuss haben der Stadtbrandinspektor sowie die Wehrführer, bei deren Abwesenheit der jeweilige Stellvertreter.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Diese sind nicht öffentlich. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Der Stadtbrandinspektor kann zu den Sitzungen Zugführer vom Dienst sowie weitere fachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 13

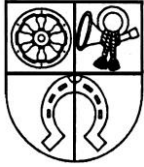
Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer, dem Schriftführer sowie aus Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart. Die Anzahl der Angehörigen der Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss richtet sich nach der Stärke der Einsatzabteilung. Für je 10 Angehörige der Einsatzabteilung kann ein Vertreter in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Schriftführers, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und des Jugendfeuerwehrwarts erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter. Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Vertretern der Einsatzabteilung gewählt. Der Schriftführer wird von den Vertretern der Einsatzabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung gewählt.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kelkheim (Taunus) statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Die Einladung mit Zeitpunkt und Ort sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat spätestens 31 Tage vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus) bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens am 22. Tag vor der Versammlung bei dem Magistrat schriftlich eingegangen sein. Die Tagesordnung ist spätestens 10 Tage vor der Versammlung in gleicher Weise bekannt zu geben. Sie ist einzuberufen, wenn



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen; die Einladung mit Tagesordnung ist dann spätestens drei Tage vor der Versammlung den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus) bekannt zu geben.

- (3) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters sowie der Abstimmung gemäß § 16 Absatz 8 - die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

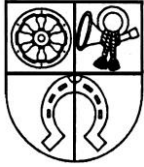
Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors oder des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Kelkheim (Taunus) statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor oder vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus) bekannt zu geben. Im Fall des Absatzes 3 verkürzt sich die Frist auf drei Tage.
- (5) § 14 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Er kann Wahlhelfer zur Unterstützung berufen.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.



Stadt Kelkheim (Taunus)

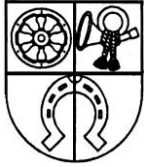
Satzungen

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen, bei der Wahl des Stadtbrandinspektors oder seiner Stellvertreter mindestens 31 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus) zu verständigen.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Stadt sowie die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Absatz 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (7) Wahlvorschläge für den Stadtbrandinspektor sowie seinen Ersten und Zweiten Stellvertreter müssen spätestens am 22. Tag vor der Wahl bei dem Magistrat schriftlich eingegangen sein. Sie sind den Wahlberechtigten mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (8) Die Versammlung entscheidet nach der Wahl des Ersten Stellvertreters des Stadtbrandinspektors durch einfachen Beschluss, ob ein Zweiter Stellvertreter des Stadtbrandinspektors gewählt wird.
- (9) Sofern die Wahl von Stadtbrandinspektor oder seinem Ersten oder Zweiten Stellvertreter außerhalb der gemeinsamen Jahreshauptversammlung erfolgt, gelten § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 entsprechend.

§ 17

Wahlanfechtung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl des Stadtbrandinspektors, des Ersten und Zweiten Stellvertreters des Stadtbrandinspektors, der Wehrführer, sowie der stellvertretenden Wehrführer kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl beim Magistrat schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (2) Über den Einspruch entscheidet der Magistrat. Die Wiederholung der Wahl ist nur anzuordnen, sofern beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein könnten.
- (3) Gegen den Beschluss des Magistrates gemäß Absatz 2 steht den Wahlberechtigten, die Einspruch eingelegt haben sowie dem Gewählten, der durch die Anordnung gemäß Absatz 2 betroffen ist, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage ist gegen den Magistrat zu richten, wobei ein Widerspruch gegen den Beschluss des Magistrates nicht stattfindet.

§ 18

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Feuerwehrsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 27. Oktober 2011

Kelkheim (Taunus), den 19. Dezember 2012
Der Magistrat - Thomas Horn - Bürgermeister